



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

**Leiterin der Abteilung
Steuern und Finanzpolitik**

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Frau Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Paul-Löbe Haus
11011 Berlin

Datum
23. April 2018

Seite
1 von 6

Öffentliches Fachgespräch des Finanzausschusses am 25. April 2018 zum Thema „Steuerwettbewerb, Steuervermeidung, Paradise Papers“

Sehr geehrte Frau Stark-Watzinger,

wir danken Ihnen für die Einladung von Herrn Dr. Wolfgang Haas (Vorsitzender des Steuerausschusses des BDI und Leiter des Bereichs Recht, Steuern, Versicherung und Intellectual Property der BASF SE in Ludwigshafen) zu dem öffentlichen Fachgespräch am 25. April 2018 zu den Anträgen der Fraktionen von SPD (BT-Drs. 19/233), FDP (BT-Drs. 19/227), DIE LINKE (BT-Drs. 19/219) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/239). Gerne übersenden wir Ihnen vorab einige Anmerkungen des BDI zu den hiermit verbundenen grundlegenden Fragen im Bereich des internationalen Steuerrechts.

1. Internationaler Steuerwettbewerb

Der internationale Steuerwettbewerb hat sich in den letzten Jahren verschärft und eine angemessene Besteuerung von Unternehmensgewinnen ist ein gemeinsames Ziel aller Staaten, das auch die deutsche Industrie unterstützt.

Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland hat der BDI bereits im Rahmen des BEPS-Prozesses darauf hingewiesen, dass eine einseitige Vorgehensweise einzelner Staaten oder der Europäischen Union das Risiko von Doppelbesteuerungen und Einschränkungen für grenzüberschreitende Wirtschaftsaktivitäten der Unternehmen birgt. Qualität und Innovationskraft der deutschen Unternehmen lassen sich nur erhalten, wenn die Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland auch in Zukunft gesichert bleibt.

• Transparente Besteuerung

Die deutschen Unternehmen erfüllen die aus dem BEPS-Projekt resultierenden neuen Transparenzpflichten uneingeschränkt. Dies gilt sowohl für das neu eingeführte Country-by-Country Reporting als auch für umfangreiche

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281507
F: +493020282507

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
M.Wuennemann@bdi.eu

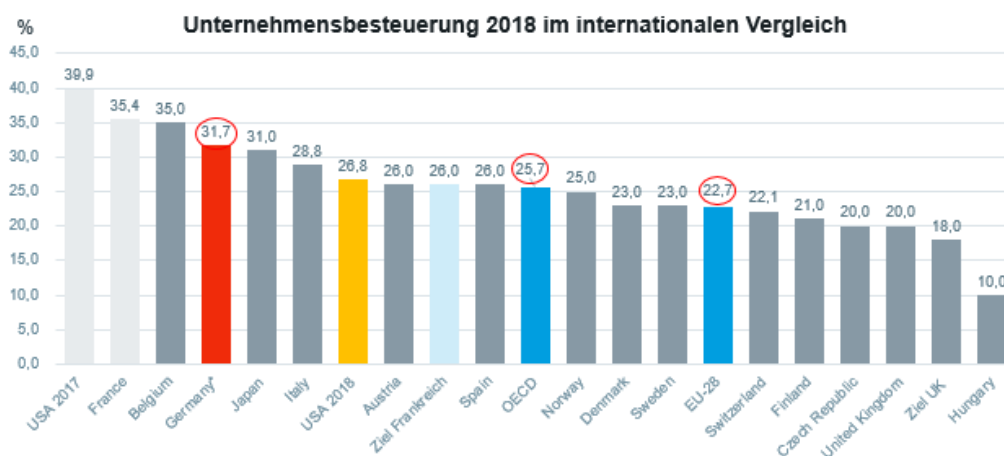
Verrechnungspreisdokumentationen sowie für weitere Transparenzverpflichtungen wie der zu erwartenden Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, über die sich die Wirtschafts- und Finanzminister am 13. März 2018 im ECOFIN Rat geeinigt haben.

Die deutsche Industrie unterstützt das Ziel, die Transparenz von Steuerdaten grenzüberschreitender Tätigkeiten multinationaler Unternehmen für die Steuerbehörden in der EU zu verbessern. Eine Offenlegung aller Daten im Wege eines „öffentlichen Country-by-Country-Reportings“ führt jedoch zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber Konkurrenten aus Drittstaaten und gefährdet sensible Daten. Die Unternehmen brauchen einen verantwortlichen Umgang mit den gelieferten Steuerdaten und eine öffentliche Berichterstattung verletzt schützenswerte Interessen der Unternehmen.

• **Steigender Steuerwettbewerb in der „Post-BEPS-Ära“**

Der internationale Steuerwettbewerb hat im Nachgang des BEPS-Prozesses deutlich zugenommen und hieraus resultiert ein steigender Druck auf die Unternehmen hinsichtlich der steuerlichen Rahmenbedingungen des Unternehmensstandortes Deutschland. Nicht nur europäische Staaten wie Großbritannien oder Frankreich haben ihre Steuersätze reduziert bzw. Steuersatzsenkungen angekündigt, sondern insbesondere auch die USA haben im Rahmen durchgreifender Steuerreformen ihre Standortwettbewerbsfähigkeit erhöht. Im Zusammenspiel mit den BEPS-Maßnahmen hat sich die Ausgangslage für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen damit deutlich verschlechtert. Denn nach wie vor versteuern die Unternehmen mit einem Stammhaus in Deutschland ihre Gewinne vorwiegend in Deutschland, obwohl sie ihren Umsatz zu einem überwiegenden Teil bereits im Ausland erzielen:

- Beispiel Chemieindustrie: Während der erzielte Inlandsumsatz im Durchschnitt nur bei rund 18-20 Prozent des weltweiten Konzernumsatzes liegt, beträgt der in Deutschland gezahlte Anteil der Ertragsteuern im Verhältnis zu den weltweiten Ertragsteuern rund 46-60 Prozent.
- Beispiel Automobilindustrie: Von ihrer weltweiten Steuerpflicht haben die deutschen Automobilhersteller in den letzten fünf Jahren rund 60 Prozent in Deutschland gezahlt, obwohl nur 1/3 der weltweiten Umsätze in Deutschland erzielt wurden.



*Ertragsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften bei durchschnittlichem Hebesatz iHv 435 % in 2017
Quelle: BDI/OECD

Die steuerpolitischen Regelungen im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 haben in den letzten Jahren vor allem zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch zahlreiche steuerverschärfende Maßnahmen geführt. Umso mehr gilt es daher, die bestehenden steuerlichen Wettbewerbsnachteile für die Unternehmen in Deutschland zurückzuführen. Insbesondere Doppelbesteuerungen, Anrechnungsüberhänge sowie strukturelle Hemmnisse für die grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten der Unternehmen in Deutschland (wie etwa die überschießenden Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer und das veraltete Außensteuerrecht) müssen dringend beseitigt werden.

- **Handlungsbedarf in Deutschland**

Als Exportland kann sich Deutschland langfristig keine höhere Steuerbelastung der Unternehmen als andere Staaten leisten. Der zunehmende internationale Steuerwettbewerb erhöht den Druck, den Wirtschaftsstandort Deutschland international wettbewerbsfähig zu halten und Investitionen in Deutschland steuerlich zu unterstützen. Die Gesamtsteuerbelastung der in Deutschland tätigen Unternehmen sollte an das international niedrigere Niveau angepasst und die Steuersätze auf ein wettbewerbsfähiges Niveau abgesenkt werden. Mit einer überfälligen Reform des Außensteuerrechts sollte zudem die Benachteiligung von Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland beendet werden. Um Investitionsanreize in Deutschland zu schaffen und die Innovationskraft Deutschlands zu stärken, ist der Einstieg in eine steuerliche Forschungsförderung für alle Unternehmen unverzichtbar. Im Kontext einer zu begrüßenden europäischen Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen (GKKB/GKB) sollte die deutsche Sonderbelastung aus der Gewerbesteuer reformiert werden. Insbesondere müssen die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften zurückgeführt werden.

Fazit:

Das OECD-BEPS-Projekt mit dem Ziel eines fairen Steuerwettbewerbs wurde in Deutschland vollumfänglich umgesetzt. Die deutschen Unternehmen erfüllen umfassend die hieraus resultierenden Transparenzpflichten. Weiterer Handlungsbedarf für „Anti-Avoidance-Maßnahmen“ besteht nicht.

Der globale Steuerwettbewerb hat sich nach dem BEPS-Projekt weiter verschärft und dies erhöht den Druck, den Wirtschaftsstandort Deutschland international wettbewerbsfähig zu halten. Dazu gehören neben einer wettbewerbsfähigen Steuerbelastung der Unternehmen insbesondere strukturelle Reformen des Unternehmenssteuerrechts.

2. Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Das Bestimmungsvorhaben der EU mit Blick auf eine stärkere Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle sehen wir grundlegend von unzutreffenden Ansätzen getragen. Mit der Annahme, die „digitale Wirtschaft“ einer gesonderten Besteuerung zu unterwerfen, weisen die Vorschläge in die falsche Richtung. Die deutschen Unternehmen verfolgen branchenübergreifend zunehmend digitale Geschäftsmodelle und sind daher von allen Entwicklungen in diesem Bereich umfassend betroffen.

Darüber hinaus nahm das Besteuerungsvorhaben der EU-Kommission seinen Anfang in der Diskussion um Steuervermeidungsstrategien einzelner im Ausland ansässiger Unternehmen. Spätestens aber mit der Einführung einer effektiven US-Hinzurechnungsbesteuerung wurde dieses Problem weitgehend beseitigt.

- **EU-Richtlinienvorschlag zur Einführung einer „Digital Services Tax“ (DST)**

Mit den EU-Richtlinienvorschlägen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft drohen erhebliche Kollateralschäden, so dass der BDI vor der Verabschiedung einer „Digital Services Tax“ (DST) als kurzfristige Maßnahme auf EU-Ebene ausdrücklich warnt. Neben einer hiermit verbundenen Überbesteuerung der Unternehmen kann die DST als einseitige Maßnahme der EU verstanden werden, die Gegenmaßnahmen anderer Industriestaaten nach sich zieht. Als Exporteur digitaler Leistungen können die Aufkommenseinbußen aus einem Betriebsausgabenabzug das Steueraufkommen aus der DST übersteigen.

Mit der DST sollen Erträge aus dem Verkauf von Online-Werbeflächen, Erträge aus digitalen Vermittlungsgeschäften, die Nutzern erlauben mit anderen Nutzern zu interagieren und die den Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen zwischen ihnen ermöglichen, sowie Erträge aus dem Verkauf von Daten, die aus Nutzerinformationen generiert werden, besteuert werden.

Damit soll zwar eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen der „digitalen Wirtschaft“ erfolgen, tatsächlich werden von diesen Fallgruppen aber auch eine Vielzahl deutscher Unternehmen konkret betroffen sein, die Geschäftsmodelle anbieten, bei denen digitale Leistungen über Vermittlungsplattformen erfolgen oder Daten verkauft werden, die aus Nutzerinformationen generiert werden (Beispiele: Verlagswirtschaft, Telekommunikationsbranche, Internetdienstleistungen, Automobilindustrie). Entscheidend ist dabei die mittelbare Wirkung der DST für die gesamte deutsche Wirtschaft, deren Geschäftsmodelle zunehmend digitalisiert werden.

Auch die bisherige Eingrenzung der DST durch bestimmte Umsatzgrenzen führt nicht zu einem weitgehenden Ausschluss der in Deutschland tätigen Unternehmen der Industrie 4.0, da die Grenze von jährlichen weltweiten Gesamtumsätzen i. H. v. mehr als 750 Mio. Euro von zahlreichen Industrieunternehmen in Deutschland grundsätzlich überschritten wird. Auch die vorgesehene Grenze von Umsätzen innerhalb der EU aus den erfassten digitalen Leistungen i. H. v. mehr als 50 Mio. Euro wird angesichts der zunehmenden Digitalisierung der deutschen Industrie und großen Märkten in der EU in vielen Fällen überschritten werden.

Hinsichtlich der entstehenden Steuerbelastung der Unternehmen entsteht im Ergebnis eine Doppelbelastung von nationalen Ertragsteuern und der zusätzlichen DST. Die nachfolgenden Beispiele zeigen eine Überbesteuerung, die mit dem bisher vorgesehenen Betriebsausgabenabzug der DST nicht beseitigt werden kann.

Lediglich eine Anrechnung der ertragsteuerlichen Vorbelastung (Anrechnung der weltweit gezahlten Körperschaftsteuer auf die DST) kann zu einer deutlicheren Reduzierung einer Doppelbesteuerung der Unternehmen führen, sofern eine ausreichend hohe Umsatzsteuerrendite und damit Körperschaftsteuervorbelastung gegeben ist. Bei niedriger Umsatzrendite steigt die Gesamtsteuerbelastung dennoch auf 60 Prozent (bei Anrechnung; bei Abzug sogar auf über 70 Prozent). Das zeigt, dass insbesondere Unternehmen mit niedriger Umsatzrendite in wettbewerbsintensiven Branchen durch die DST einer extrem hohen Belastung ausgesetzt sind.

Beispiel 1 zur Wirkung der DST (Umsatzrendite 5 %):

	DST	DST mit Betriebsausgabenabzug der DST bei KSt in EU	DST mit Anrechnung der weltweiten KSt auf die DST
Umsatz	1000	1000	1000
Umsatzrendite	5 %	5 %	5 %
Gewinn (vor DST)	50	50	50
Betriebsausgabenabzug DST		- 30	
Ertragsteuersatz	30 %	30 %	30 %
Ertragsteuer	15	6	15
Steuersatz DST	3 %	3 %	3 %
Tarifliche Steuer DST	30	30	30
Abzug KSt-Vorbelastung			- 15
DST effektiv	30	30	15
Steuer gesamt	45	36	30
Gewinnsteuerbelastung	90 %	72 %	60 %

Beispiel 2 zur Wirkung der DST (Umsatzrendite 30 %):

	DST	DST mit Betriebsausgabenabzug der DST bei KSt in EU	DST mit Anrechnung der weltweiten KSt auf die DST
Umsatz	1000	1000	1000
Umsatzrendite	30 %	30 %	30 %
Gewinn (vor DST)	300	300	300
Betriebsausgabenabzug DST		- 30	
Ertragsteuersatz	30 %	30 %	30 %
Ertragsteuer	90	81	90
Steuersatz DST	3 %	3 %	3 %
Tarifliche Steuer DST	30	30	30
Abzug KSt-Vorbelastung			- 90
DST effektiv	30	30	0
Steuer gesamt	120	111	90
Gewinnsteuerbelastung	40 %	37 %	30 %

Im Ergebnis führt die vorgeschlagene DST in ihrer bisherigen Ausgestaltung zu einer zwangsläufigen Überbesteuerung der deutschen Unternehmen in Deutschland, die sich gerade mitten in der Digitalisierung ihrer Geschäftsmodelle befinden und von dem Anwendungsbereich einer solchen neuen Steuer umfassende betroffen sind.

Der BDI rät daher von der kurzfristigen Einführung einer „Digital Services Tax“ (DST) einseitig in Europa dringend ab. Sollte die Diskussion hierzu auf EU-Ebene fortgeführt werden, muss zumindest der Kreis der betroffenen Unternehmen weiter eingegrenzt werden und eine ertragsteuerliche Vorbelastung ausreichend berücksichtigt werden, um eine Doppelbesteuerung der Unternehmen zu vermeiden.

- **EU-Richtlinienvorschlag zur langfristigen Einführung einer digitalen Präsenz**

Die deutsche Wirtschaft steht hinter dem grundlegenden Ordnungsprinzip, dass Unternehmensgewinne am Ort der Wertschöpfung besteuert werden sollen. Der langfristige Systemeingriff mit der Einführung einer „digitalen Betriebsstätte“ bedeutet eine Abkehr von diesem Prinzip und gefährdet deutsches Steueraufkommen an vielfachen anderen Stellen.

Langfristige Systemänderungen, wie die Einführung einer digitalen Präsenz, können – wenn überhaupt – nur durch eine weltweite Harmonisierung steuerlicher Rahmenbedingungen erreicht werden. So hat auch die OECD in ihrem kürzlich veröffentlichten Zwischenbericht „Tax Challenges Arising from Digitalisation - Interim Report 2018“ im Nachgang zu BEPS-Aktionspunkt 1 eine international abgestimmte Lösung empfohlen. Im Rahmen eines zweijährigen Projekts unter der Leitung der OECD soll nun über eine international abgestimmte, langfristige Lösung der Besteuerung der digitalen Geschäftsmodelle diskutiert werden. Eine solche weltweite Harmonisierung neuer steuerlicher Rahmenbedingungen ist zwingend notwendig, um wirtschaftliche Verwerfungen zu vermeiden.

Fazit:

Mit den EU-Richtlinienvorschlägen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft drohen erhebliche Kollateralschäden für die deutschen Unternehmen, so dass der BDI vor der Verabschiedung einer „Digital Services Tax“ (DST) als kurzfristige Maßnahme auf EU-Ebene ausdrücklich warnt. Sollte die Diskussion hierzu auf EU-Ebene fortgeführt werden, muss zumindest der Kreis der betroffenen Unternehmen weiter eingegrenzt und eine ertragsteuerliche Vorbelastung ausreichend berücksichtigt werden, um eine Doppelbesteuerung der Unternehmen zu vermeiden. Statt einseitiger EU-Maßnahmen bedarf es einer international abgestimmten, langfristigen Lösung.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise in Ihren weiteren Beratungen Berücksichtigung finden und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Wünnemann